

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2026****(Änderungsantrag zu Drs. 21/2014)**

22. September 2026

Änderungsantrag der Fraktion der CDU**Anhebung der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich – Gesetz zur
Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes und zur Änderung der
Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen****Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Dringlichkeitsantrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 21/2014 vom 22.09.2026 wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue,
Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe**

1. Die Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 100 000 Euro nicht überschreitet;“

- b. Buchstabe d) wird gestrichen.

- c. Buchstabe e) wird gestrichen.

- d. Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe d) und wie folgt gefasst:

„d) ein Bauauftrag vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 100 000 Euro nicht überschreitet.“

3. Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.

4. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufträge nach Absatz 1, die unterhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der Verhandlungsvergabe oder der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.““

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Ziel des Antrags der Koalitionsfraktionen aus Drucksache 21/xxxx vom xx. September 2026, die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage durch eine zügige und erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern und insbesondere die vom Bund aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) über das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) zur Verfügung gestellten Investitionsmittel möglichst schnell wirksam werden zu lassen, wird geteilt. Eine Anhebung der Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ist dafür ein geeignetes Mittel, das auch schon in der Coronapandemie zur Anwendung kam. Sie trägt dazu bei, dass investiven Maßnahmen schnell eine größtmögliche Wirkung auf die regionale Wirtschaft, insbesondere im Handwerk, entfalten können. Öffentlichen Aufträge sind derzeit gerade für von der Krise betroffene kleine und mittelständische Unternehmen wichtig zur Sicherung der Liquidität und von Arbeitsplätzen. Die Handlungsfähigkeit der Vergabestellen im Land Bremen wird dadurch ebenfalls gestärkt. Anders als mit dem Bremischen Gesetz zur Erleichterung von Investitionen in der Coronapandemie verfolgt der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen richtigerweise das Ziel,

die Wertgrenzen nicht nur kurzfristig, sondern dauerhaft anzuheben und damit für mehr Planbarkeit und Verlässlichkeit zu sorgen.

Der Gesetzentwurf leidet aus Sicht der Antragsteller jedoch unter mehreren Mängeln. So ist nicht nachvollziehbar, warum der Schwellenwert für die Direktvergaben bei Bauaufträgen im Bremischen Tariftreue und Vergabegesetz (TVG) von derzeit 5.000 Euro auf 500.000 Euro und damit auf ein Niveau angehoben werden soll, das über allen anderen Bundesländern liegt. Bis auf Bayern (250.000 Euro) und Mecklenburg-Vorpommern (150.000 Euro) sieht kein Bundesland Direktvergaben von Bauaufträgen bei einem Auftragswert über 100.000 Euro vor. Bei den beiden vorgenannten Ländern wiederum handelt es sich nicht um Haushaltsnotlageländer wie Bremen. Daher sollte sich Bremen hier im Geleit mit der Mehrheit der anderen Bundesländer bewegen und nicht allein auf eine übermäßig starke Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben, sondern auf eine Kombination aus erleichterten Direktvergaben und einer Stärkung anderer vereinfachter Vergabeverfahren setzen.

Ein weiterer Mangel besteht darin, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorsieht, oberhalb der neuen Wertgrenzen für Direktvergaben zukünftig statt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eigene bremische Verfahrensordnungen zu implementieren. Kein anderes Bundesland geht so weit, allenfalls werden einzelne Vorschriften der UVgO und VOB/A durch Landesrecht modifiziert. Das von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Verfahren beinhaltet zwar Chancen. Diese bestehen in einer grundlegenden Vereinfachung des Regelwerks, der Streichung unnötiger Formalien, dem Zuschnitt der Verfahren auf die eigenen Verwaltungsstrukturen und ein „Mitdenken“ der Digitalisierung von Anfang an.

Demgegenüber bestehen aber gewichtige Risiken. Dazu zählt die Gefahr einer Rechtszersplitterung, denn zukünftig müssen sich Unternehmen, Architekten und Bauunternehmen in bremische Sonderregelungen einarbeiten. Darunter kann auch die Rechtssicherheit leiden, denn zu einer neuen bremischen Verfahrensordnung müsste sich die Rechtsauslegung erst entwickeln. Darüber hinaus kostet die Entwicklung eigener Verfahrensregeln zusätzlich Zeit und löst einen kontinuierlichen Pflegeaufwand aus: Während UVgO und VOB/A bundesweit fachlich fortentwickelt werden, müsste der Senat bei einem eigenen System Änderungen des Bundes-, Europa- und Vergaberechts selbst kontinuierlich gesetzgeberisch nachvollziehen. Schließlich gibt die Verordnungsermächtigung in dem neuen § 5 TVG dem Senat einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, zukünftige bremische Verfahrensordnungen nach eigenem Belieben aufzustellen und in Kraft zu setzen, ohne dass dafür im Gesetzentwurf inhaltliche Leitplanken genannt würden. Eine parlamentarische Mitsprache durch die Bürgerschaft (Landtag) ist dann weder vorgesehen noch möglich. Einen solchen „Blanko-Scheck“ darf die Legislative der Exekutive nicht ausstellen.

In der Abwägung rechtfertigen die Chancen nicht die Risiken einer solchen Systemumstellung. Das unterstützenswerte Ziel des Gesetzentwurfs, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird dadurch eher gefährdet als unterstützt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass die Regelungen zum tätigkeitsspezifischen Mindestentgelt, zur Tariftreue und zum Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle in Artikel 3 Tariftreue- und Vergabegesetz (TVG) weiterhin an die Wertgrenzen für Direktvergaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und f (alt) TVG geknüpft werden, die mit dem hier vorliegenden Änderungsantrag auf 100.000 Euro für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen angehoben werden. Im Ergebnis entfalten diese Vorschriften dadurch erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro, statt wie in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehen, von 10.000 Euro ihre Wirkung. Gerade die Regelungen in Artikel 3 TVG lösen eine Vielzahl von Berichts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten auch für die Nachunternehmerkette aus und machen dadurch Vergabeverfahren im Land Bremen kompliziert, bürokratisch, langsam und teuer. Sie belastet zudem kleine und mittelständische Unternehmen, insbesondere im Handwerk, über Gebühr. Eine Beschleunigung und Vereinfachung der Vergabeprozesse kann nicht gelingen, wenn diese Regelung unverändert bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Änderung wird die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion vorgesehene Umstellung auf durch den Senat selbst zu entwickelnde und zu erlassende Verfahrensordnungen verhindert. Stattdessen soll an der im Grundsatzbewährten, eingeübten und bundesweit etablierten Struktur der VOB/A und der UVgO festgehalten werden. Dabei sollten die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten und anderen vereinfachten Vergabeverfahren gegenüber dem heutigen Status Quo jedoch deutlich erhöht werden.

Buchstabe a.:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen Liefer- oder Dienstleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer – statt bislang von bis zu 3.000 Euro – im Wege der Freihändigen Vergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben können, was einer Direktvergabe gleichkommt. Damit entspricht die Regelung inhaltlich der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehen Wertgrenze für Direktvergaben im Liefer- und Dienstleistungsbereich in Höhe von 100.000 Euro. Bremen liegt damit in der Spitzengruppe der Bundesländer, darunter Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Freiberufliche Leistungen sollen von dieser Regelung nicht mehr ausgenommen werden. Dies ist angesichts der stark erhöhten Schwellenwerts nicht mehr nötig. Vielmehr sollen

freiberufliche Leistungen fortan – wie in den Vergabegesetzen der meisten anderen Bundesländern – wie Liefer- oder Dienstleistungen behandelt werden.

Buchstabe b.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a im Hinblick auf die Abschaffung der Sonderregelungen für freiberufliche Leistungen.

Buchstabe c.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a im Hinblick auf die Abschaffung der Sonderregelungen für freiberufliche Leistungen.

Buchstabe d.:

Im Hinblick auf die Nummerierung ändert sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben b und c. Inhaltlich wird durch die Änderung ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen Bauaufträge mit einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer – statt bislang von bis zu 5.000 Euro – im Wege der Freihändigen Vergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben können, was einer Direktvergabe gleichkommt. Damit befindet sich Bremen im Bundesländervergleich – zusammen mit fünf weiteren Bundesländern – an dritter Stelle. Auf die in Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen vorgesehene Anhebung der neuen Wertgrenze für die Direktvergabe von Bauleistungen auf 500.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird hingegen verzichtet, weil sich das Land Bremen damit außerhalb der Vergleichsspanne aller anderen Bundesländer bewegen würde. Die Balance zwischen Schnelligkeit sowie regionaler Auftragsvergabe auf der einen Seite und preissenkendem Wettbewerb auf der anderen Seite wird dadurch eher gewahrt, was gerade in einem Haushaltsnotlageland wie Bremen von Bedeutung ist.

Freiberufliche Leistungen sollen von dieser Regelung nicht mehr umfasst werden, weil für sie zukünftig die Regeln und Wertgrenzen für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge gelten (Folgeänderung zu Buchstabe a.).

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Änderung wird die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Neufassung von § 6 TVG abgewendet. Eine separate Regelung zu Direktvergaben ist nicht mehr nötig, weil die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten durch die hier vorgeschlagenen Änderungsbefehle unter Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a. und d. bereits auf 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen angehoben werden.

Buchstabe a.:

Durch die Änderung wird bestimmt, dass bei der Vergabe von Bauaufträgen die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro – statt bislang von 50.000 Euro – und damit erst über der Wertgrenze für Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb anzuwenden sind.

Buchstabe b.:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen Bauleistungen unterhalb eines Auftragswerts von 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer – statt bislang unterhalb von 500.000 Euro – im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können. Damit befindet sich das Land Bremen auf dem Niveau der Mehrzahl der anderen Bundesländer, darunter Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Durch die Änderung wird die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Neufassung von § 7 TVG abgewendet. Eine separate Regelung zur Dokumentation von Vergabeentscheidungen ist nicht mehr nötig, weil die diesbezüglichen Bestimmungen in § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 TVG (alte Fassung) durch die Änderungsbefehle unter Artikel 1 Nr. 3 und 4 erhalten bleiben.

Buchstabe a.:

Durch die Änderung wird bestimmt, dass bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro – statt bislang von 50.000 Euro – und damit erst über der Wertgrenze für Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb anzuwenden sind.

Buchstabe b:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen Liefer- oder Dienstleistungsaufträge unterhalb des EU-Schwellenwerts zwischen Unter- und Oberschwellenvergaberecht in Höhe von aktuell 216.000 Euro ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der Verhandlungsvergabe oder der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können. Die derzeitige Rechtslage sieht lediglich die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis unterhalb eines Auftragswerts von 100.000 Euro vor. Durch die Neuregelung befindet sich das Land Bremen innerhalb der Spitzengruppe der Bundesländer, darunter Bayern, Brandenburg und Sachsen.

Theresa Gröninger, Dr. Oguzhan Yazici, Jens Eckhoff, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Anlage(n):

- keine